

## Verfahren bei Auftreten von Kopfläusen in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Auftreten von Kopfläusen in Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- **Ausschluss von der Gemeinschaftseinrichtung**

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass verlauste Kinder Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten dürfen. Verlaustes Personal darf keine Tätigkeiten mit Kontakt zu den Kindern ausüben. Dies gilt, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz/IfSG) In der Regel ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht erforderlich.

- **Meldepflicht der Betroffenen**

Betroffene Personen oder ihre Sorgeberechtigten haben die Verlausung unverzüglich der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat ihr Personal und die Sorgeberechtigten der betreuten Kinder über diese Verpflichtung zu belehren. (§ 34 Abs. 5 IfSG).

Das Robert-Koch-Institut stellt im Internet ([www.rki.de](http://www.rki.de)) einen Belehrungsbogen für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Ein deutschsprachiges Exemplar ist unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ verfügbar.

- **Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung**

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. (§ 34 Abs. 6 IfSG)

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung informiert Personal und Sorgeberechtigte, dass Läuse in der Einrichtung aufgetreten sind und ruft dazu auf, alle Kinder und alle Beschäftigten sowie ihre Familienangehörigen und engen Freunde auf Läusebefall zu untersuchen.

Ein Infoblatt-Muster ist unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ verfügbar.

- **Beratung durch das Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt berät im Bedarfsfall Betroffene oder ihre Sorgeberechtigten sowie die Gemeinschaftseinrichtung.

Entsprechende Informationen sind auch der Homepage des Kreises Borken unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ verfügbar.

- **Belehrung der Beschäftigten**

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen regelmäßig Tätigkeiten mit Kontakt zu den dort betreuten Kindern ausüben, sind vor Aufnahme der Tätigkeit und sodann mindestens alle 2 Jahre von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. (§ 35 IfSG)

Das Robert-Koch-Institut stellt auf seiner Homepage im Internet ([www.rki.de](http://www.rki.de)) eine ausführliche Belehrung für die Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung. Ein Exemplar ist unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ verfügbar.

- **Wiederzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung**

Die Wiederzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung erfolgt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen. Die Gemeinschaftseinrichtung vergewissert sich, dass auch die zweite Behandlung durchgeführt wurde. Die mündliche Versicherung der betroffenen Person oder eines Sorgeberechtigten ist ausreichend. Bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen ist nach erneuter Behandlung und vor Wiederzulassung zur Gemeinschaftseinrichtung eine Kontrolle des Behandlungserfolgs erforderlich. Diese Kontrolle kann vom Haus- oder Kinderarzt oder von der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen werden. Ist das nicht möglich, ist die betroffene Person dem Gesundheitsamt vorzustellen. Wird die Erfolgskontrolle nicht von der Gemeinschaftseinrichtung durchgeführt, ist dieser eine Bescheinigung über das Ergebnis der Kontrolle vorzulegen.

Unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ ist eine Beschreibung verfügbar, wie die Kontrolle des Behandlungserfolgs durchzuführen ist (nasse oder trockene Haarkontrolle).

Ebenfalls unter [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de) > Dienstleistungen & Aufgaben > Gesundheit > Abhandlungen, Merkblätter unter der Rubrik „Kopflausbefall“ ist ein Muster einer Bescheinigung über das Ergebnis der Erfolgskontrolle verfügbar.

Weitere Informationen finden Sie bei folgenden Internet-Adressen:

- [www.kopflaus.ch](http://www.kopflaus.ch)
- [www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse](http://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse)
- [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/K/Kopflaus/Kopflaus.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/K/Kopflaus/Kopflaus.html)

### ***Haben Sie noch weitere Fragen?***

---

Dann wenden Sie sich an die Ansprechpartner/innen Ihres Gesundheitsamtes.  
Wir beantworten Ihre Fragen gerne.

#### **Hauptstelle Borken**

---

Borken, Heiden,  
Reken

Dennis Hausmann

☎ 02861 / 681 - 5907  
✉ [d.hausmann@kreis-borken.de](mailto:d.hausmann@kreis-borken.de)

#### **Nebenstelle Ahaus**

---

Ahaus, Legden, Stadtlohn,  
Vreden, Gescher

Christoph Bußhoff

☎ 02861 / 681 - 5915  
✉ [c.busshoff@kreis-borken.de](mailto:c.busshoff@kreis-borken.de)

Gronau, Heek, Schöppingen,  
Südlohn, Velen

Jennifer Niedecker

☎ 02861 / 681 - 5914  
✉ [j.niedecker@kreis-borken.de](mailto:j.niedecker@kreis-borken.de)

#### **Nebenstelle Bocholt**

---

Bocholt, Isselburg, Raesfeld,  
Rhede

Karin Klümper

☎ 02861 / 681 - 5926  
✉ [k.kluemper@kreis-borken.de](mailto:k.kluemper@kreis-borken.de)